

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Januar 2019

Nr. 2019/139

Starrkirch-Wil: Dullikerstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Dullikerstrasse in Starrkirch-Wil ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 31. Januar 2018 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 29. Januar 2018 zugestimmt.

Der Plan lag vom 19. November 2018 bis 18. Dezember 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 14. Februar 2018 des Ingenieurbüros BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Biberist, betreffend Dullikerstrasse in Starrkirch-Wil wird genehmigt.
- 2.2 Es ist vorgesehen, im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes auf der Dullikerstrasse ein lärmdämmender Belag einzubauen. Der Zeitpunkt der Sanierung steht zurzeit noch nicht fest.
- 2.3 Bei 20 Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für folgende Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen:
 - Dullikerstrasse Nrn. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11a, 12, 20, 22 und 24
 - Käppelistrasse Nrn. 1 und 2
 - Im Mätteli Nrn. 1 und 2
 - Untere Schulstrasse Nr. 2
 - Kohlimattstrasse Nrn. 2 und 15
 - Gartenweg Nr. 1.

- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2035 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.
- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil
Bauverwaltung Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Starrkirch-Wil: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt [LSP] der Dullikerstrasse")